

Erster Änderungsvertrag

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg an die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt vom 26.11.2013/05.12.2013

Auf Grund des § 47 Jugendförderungsgesetzes vom 05. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 14.12.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 415) und §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 01.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg und der Stadtvertretung Norderstedt gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO) und § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 erhält die folgende Fassung:

§ 4 – Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte, Zeitpunkt

(1)

1. Für die Wahrnehmung der § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Jugend entrichtet der Kreis an die Stadt eine Pauschale in Höhe von 7.073.794,00 EUR / Jahr (dieser Betrag beinhaltet die Leistungen aus dem Finanzausgleichsgesetz). Grundlage für die Berechnung des Erstattungsbetrages sind die Netto-Kosten des Kreises Segeberg pro Jugendeinwohner (530,19€) multipliziert mit der Anzahl der Jugendeinwohner in Norderstedt (13.342). Hierdurch sind alle Einnahmen und Ausgaben abgegolten, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

Die nach dem SGB VIII entstehenden Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern sowie die Einnahmen aus Kostenerstattungen für diesen speziellen Personenkreis nach §§ 88 ff SGB VIII sind nicht in die Pauschale inkludiert, sondern werden als Sondereffekt behandelt. Sollte die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII nicht in Höhe der vollen nach Bundesrecht erstattungsfähigen und tatsächlich anfallenden Kosten erfolgen, dann erfolgt eine Spitzabrechnung für die geleisteten Hilfen und der Kreis erstattet die Differenz an die Stadt. Eine Erstattung seitens des Kreises ist ausgeschlossen, sofern der Ausfall der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII im Verschulden der Stadt liegt (z.B. durch Fristversäumnis).

2. Für die Wahrnehmung der in § 3 bezeichneten Aufgaben in Bezug auf den Bereich Kindertagesstätten errichtet der Kreis an die Stadt eine Pauschale in Höhe von 2.243.200 EUR / Jahr zuzüglich eines gesonderten Betrages für den Kostenausgleich mit der Stadt Hamburg. In Bezug auf den Kostenausgleich mit der Stadt Hamburg vereinbaren der Kreis und die Stadt eine Spitzabrechnung.
6. Die vorgenannten Kostenregelungen gelten erstmalig zum 01.03.2016.

§ 2

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

§ 5 – Revision

- (1) Nach Ablauf von 5 Jahren, beginnend ab 01.03.2016, findet eine Überprüfung der Kostenentwicklung statt.
- (2) Die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung kann auch verlangt werden, wenn sich die Rahmenbedingungen für die von der Stadt Norderstedt übernommenen Aufgaben mehr als nur unwesentlich verändert haben. Insbesondere ist dies der Fall, wenn sich der Aufgaben- bzw. Leistungsumfang durch Vorgaben der EU, des Bundes oder des Landes oder durch Rechtsprechung nach Abschluss der Vereinbarungen verändert hat und dies auch veränderte Kosten nach sich zieht. Eine Anpassung kann auch gefordert werden, wenn nach Abschluss der Vereinbarung durch eine Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt veränderte Gebühren zu höheren Ausgleichszahlungen des Kreises für Sozialstaffelermäßigungen führen würden. Diese Ausgleichszahlungen sind ein erheblicher Bestandteil der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Pauschale.

§ 3

Dieser Änderungsvertrag tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.

Bad Segeberg, den

Norderstedt, den

Jan Peter Schröder
Landrat

Hans Joachim Grote
Oberbürgermeister